GEMEINDE
ALGERMISSEN
Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

WAHLBEKANNTMACHUNG
16/ 2026

1. Am 27.09.2026, von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, findet die

Stichwahl zum Landrat des Landkreises Hildesheim
und zum Bürgermeister der Gemeinde Algermissen

statt.

2. Die Gemeinde Algermissen ist in zehn Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2026 bis 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Algermissen eine Stimme.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die für die Wahl zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerber und jeweils ein Feld für jeden Wahlvorschlag zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten soll.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimme nur in dem für sie / für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Wahlscheininhaberinnen / Wahlscheininhaber können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages, die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

11. Die Wahl ist öffentlich. Zutritt zum Wahlraum ist ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich.

12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

13. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
Gemäß § 19 NKWG können Wahlscheine für die Stichwahl beantragt werden, auch wenn für die erste Wahl kein Wahlschein beantragt wurde.

Peisker
stellv. Gemeindewahlleiter

Algermissen, den 21.09.2026

ausgehängt am: 21.09.2026
abgenommen am: 27.09.2026